

Hafenordnung

Familie Martina und Thomas Schauer = Betreiber
m/w Pächter eines Liegeplatzes im Sportboothafen Untermühl = Einsteller

Die Hafenordnung regelt die Nutzung der Anlagen und das Verhalten im Hafbereich und ist für alle Einsteller und Gäste verbindlich.

§ 1 Allgemeine Hinweise

1. Die Teilnahme am Wassersport erfordert im Hafen und in der Umgebung kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Sicherheitsbewusstsein.
2. Grundsätzlich hat sich jeder Einsteller und jeder Gast auf dem Gelände des Sportboothafens Untermühl so zu verhalten, dass er/sie nicht in Gefahr gerät oder andere in Gefahr bringt.
3. Einsteller, welche Gäste mitbringen sind für deren ordnungsgemäßes Verhalten mit verantwortlich.
4. Die Benützung sämtlicher Hafenanlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Betreiber übernehmen keinerlei Haftung für eventuell entstandene Sach- bzw. Personenschäden jeglicher Art.
5. Die Betreiber übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen oder den Verlust des Bootes, des Anhängers, des Kraftfahrzeuges oder anderer Fahrnisse aus welchem Grund auch immer. Auch eine Haftung für Unfälle, Verletzungen, Gesundheitsschäden die sich im Bereich des Sportboothafens Untermühl ereignen sollten, ist seitens der Betreiber ausgeschlossen. Jeder Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass das Gelände des Sportboothafens Untermühl grundsätzlich unbeaufsichtigt ist und die Betreiber keine wie auch immer geartete Haftung, insbesondere auch nicht aus einer Aufsichtspflicht, einer Verkehrssicherungspflicht oder sonstigen vertraglichen Nebenverpflichtungen übernimmt; sowie seitens der Betreiber keine Versicherung weder für eingestellte Boote noch für eingestellte Fahrzeuge besteht.
6. Jeder Einsteller hat eine eigene Haftpflicht- und Bergeversicherung für sein/ihr Boot abzuschließen und diese jährlich zu verlängern.
7. Ist ein Liegeplatz reserviert ohne Nennung eines Bootes (weil erst eines gekauft wird), so wird eine Mindestpauschale laut aktueller Tarifordnung (siehe www.sportboothafen.at/tarifordnung) verrechnet.
8. Das Betreiben eines Gewerks oder geschäftlichen Tätigkeit mit eingestellten Booten bedarf einer Sondergenehmigung durch die Betreiber.

§ 2 Brandschutz

1. Jede/r ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass es zu keinem Brand kommen kann. Bei Bränden ist jede/r verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln zu versuchen, den Brand zu löschen oder seine Ausdehnung so lange zu verhindern (ohne sich selbst in Gefahr zu bringen), bis die Feuerwehr am Brandort eintrifft.

2. Feuerlöschgeräte, Hauptschalter und Absperrhähne dürfen nicht verstellt werden.
3. Offenes Feuer/Grillen ist nur am Grillplatz gestattet.
4. Beim Brand eines Bootes und etwaigem Übergriff auf fremde Boote/fremdes Eigentum übernehmen die Betreiber keinerlei Haftung.

§ 3 Elektrische Anlagen

1. Jede/r ist eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm verwendeten Elektrogeräte bzw. Anlagen und die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Eigenmächtige Änderungen an der Elektroanlage sind verboten.
3. Elektrischer Strom für die Versorgung der Boote darf nur durch die Betreiber zugeteilte Entnahmestellen (Steckdose) entnommen werden. Der verbrauchte Strom wird auf Grund der vom Zähler registrierten Verbrauchswerte gesondert abgerechnet.
4. Stromkabel sind so zu verlegen, dass keine Stolperfallen entstehen können.

§ 4 Steganlagen

1. Das Benützungsrecht auf einen durch die Betreiber zugewiesenen Liegeplatz wird durch die fristgerechte Bezahlung der festgesetzten Einstellgebühr erworben und ist nicht übertragbar. Eine etwaige Untervermietung kann nur durch die Betreiber erfolgen, wenn der Liegeplatz längere Zeit ungenutzt bleibt kann kurzfristig ein Gastlieger untergebracht werden. Eine Rückerstattung von Kosten erfolgt nicht.
2. Der Liegeplatzbenützer verpflichtet sich seinen Platz in Ordnung zu halten, die Steganlage von herumliegenden Gegenständen freizuhalten und jedwede Beschädigung der Anlage zu vermeiden.
3. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Zustimmung der Betreiber gewechselt werden.
4. Zum Festmachen von Booten dürfen nur die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen (Poller, Klampen, Ringe) benutzt werden. Das selbstständige Anbringen zusätzlicher Anbauten am Steg bedarf zuvor der Zustimmung der Betreiber.
5. Boote müssen fest und sicher, jedoch so vertäut werden, dass die Befestigung – wenn nötig – von dazu befugten Personen gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Fahrzeuge nicht behindert wird. Leinen sind so anzubringen, dass keine Stolperfallen entstehen können.
6. Der Hafen wird jeweils zum Ende der Saison per 15. Oktober geschlossen. Bis dahin sind alle Boote und deren Zubehör (auch Wassersportgeräte, etc.) in ihr Winterquartier zu überstellen.

§ 5 Sorgfaltspflicht

Verhalten bei Fahrten im Hafengebiet

1. Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und die Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden.
2. Fahrten im Hafen sind auf das notwendigste Maß (Ein- und Auslaufen) zu beschränken. Dies gilt auch für das Laufenlassen von Motoren.

Reinhalten der Hafenanlage

1. Jegliche Verunreinigung der Anlage ist verboten.
2. Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur sortiert in den zu Verfügung gestellten Müllcontainern abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Schiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.
3. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Schiffsführer/die Schiffsführerin oder der/die Obhutspflichtige unverzüglich die Betreiber, die Feuerwehr oder die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörde die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.
4. Das Tanken vom Steg aus ist verboten.
5. Es ist nicht gestattet Müll, der nicht im Zuge der Liegeplatznutzung anfällt am Hafengelände zu entsorgen.

Haustiere

1. Haustiere sind am Gelände des Sportboothafens Untermühl an der Leine zu führen.
2. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer unverzüglich zu entfernen.

Spielgeräte

1. Für unsere kleinen Gäste gibt es eine Sandkiste. Zugehöriges Spielzeug ist bitte nach Gebrauch in der Kiste zu verstauen und das Dach zu schließen.

Nutzung der Lounge, Mannschaftskajüte und der Sanitäranlagen

1. Die Nutzung der Lounge sowie Mannschaftskajüte im Gebäude steht jedem Einsteller zu.
2. Eine außergewöhnliche Nutzung für private Feiern bedarf einer Genehmigung durch die Betreiber.
3. Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung sowie Kosten für beschädigtes Inventar sind extra zu bezahlen.
4. Die Sanitäranlagen sind für alle Einsteller und Gäste frei zugänglich. Es ist auf besondere Sauberkeit zu achten.

Abstellplätze für Fahrzeuge und Anhänger

1. Zum Sportboothafen Untermühl gehören keine Parkflächen, weder für PKW noch für Anhänger. Das Parken von PKWs sollte auf den öffentlichen Flächen in Untermühl erfolgen
2. Das Parken am Gehsteig ist in Österreich nicht gestattet. Sollte zu Ladezwecken oder anderen Gründen ein Parken am Gehsteig notwendig sein, so bitte wir um einen Mindestabstand zur Steinmauer von einer Kinderwagenbreite (ca. 80 cm)!



Slipstelle

1. Die nahegelegenste Slipstelle befindet sich bei der Feuerwehr Untermühl.

Videüberwachung

Das Gelände, einzelne Steganlagen und einige Gebäude sind videoüberwacht. Die Aufzeichnungen dienen im Falle von Diebstahl oder Vandalismus zur Nachforschung für die Behörden und dem Betreiber. Das System löscht die Aufnahmen automatisch nach einem gewissen Zeitraum im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. An den Eingangstüren sind Schilder mit Hinweisen zur Videoüberwachung angebracht.

